

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT DES TFG FOOTBALLPROGRAMMS

Stand: Juni 2024

Vorwort	1
Geltungsbereich	2
Begriffserklärungen	8
Prävention und Intervention	10
Regeln	12
Verhalten im Verdachtsfall	15
Anhang	17
Ehrenkodex	18
Verpflichtungserklärung	20
Handungsleitfaden für den Verdachtsfall	21
Rehabilitation von Beschuldigten	23
Vorlage für ein Gesprächsprotokoll	24

VORWORT

Psychische, physische, sexualisierte und interpersonelle Gewalt können in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen, somit auch im Sport. Damit Übergriffe möglichst verhindert werden, wollen wir, das TFG Footballprogramm, in unseren Strukturen auf allen Ebenen für das Thema sensibilisieren und konkrete Maßnahmen einführen. Die Enttabuisierung des Themas und der transparente Umgang damit sind wichtige Schritte für den organisierten Sport, denn „Schweigen schützt die Falschen!“.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im TFG Footballprogramm umzusetzen. Die Maßnahmen zur Prävention und der Interventionsplan verstehen sich als Bausteine zum Schutz aller Sportlerinnen und Sportler sowie unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sollen als Orientierung für eine sichere Arbeit dienen.

Das TFG Footballprogramm signalisiert durch das Schutzkonzept:

Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“

Eltern: „Hier sind sichere Räume!“

Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: „Wir unterstützen Dich!“

In den letzten Jahren sind viele Projekte und Initiativen ins Leben gerufen worden, die den Schutz vor Gewalt im Sport in den Fokus stellen. Auf Grundlage der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ der deutschen Bundesregierung und dem Projekt „Schweigen schützt die Falschen“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde das folgende Schutzkonzept erarbeitet. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und angepasst, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu integrieren.

GELTUNGSBEREICH

Das Konzept gilt für folgende Formen der Gewalt:

Psychische Gewalt

In der einschlägigen Fachliteratur besteht keine einheitliche Definition des Begriffs der psychischen Gewalt. Die Schwierigkeit der Definition psychischer Gewalt spiegelt sich schon in den vielen synonym zur psychischen Gewalt verwendeten Begriffen sowohl in der psychologischen Literatur und Praxis als auch im Alltagssprachgebrauch wider. Während sich in der Misshandlungsforschung eher der Begriff der „psychischen Misshandlung“ durchgesetzt hat, wird in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von „psychischer“ oder „seelischer Gewalt“ gesprochen. Eine Definition hat sich allerdings herauskristallisiert und wird häufig in der Wissenschaft (auch international) zitiert: „Psychische Misshandlung eines Kindes betrifft das wiederholte Auftreten oder die extreme Ausprägung von Verhaltensweisen einer Pflegeperson, die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen.“ (American Professional Society on the Abuse on Children (APSAC))

Auch wenn in dieser Definition von psychischer Misshandlung von Kindern (und nicht Jugendlichen oder volljährigen Heranwachsenden) gesprochen wird, kann diese Definition auch auf Jugendliche und volljährige Heranwachsende bezogen werden. Dies ist möglich, weil unabhängig vom Lebensalter der Betroffenen die Besonderheiten der Trainer*in/Athlet*in-Beziehung im vorliegenden Kontext im Vordergrund stehen.

Eine Definition des Begriffs der psychischen Gewalt, die sich explizit auf den Kontext des (Leistungs-)Sports bezieht, konnte in der Literatur nicht gefunden werden. Um einen Beitrag zum besseren Verständnis der psychischen Misshandlung in Theorie und Praxis des (Leistungs-)Sports zu leisten, beschrieben Fortier, Parent & Lessard (2020) allerdings konkrete Verhaltensweisen im Kontext des (Leistungs-)Sports. Sie haben hierfür folgende fünf Kategorien und dazugehörige konkrete Verhaltensweisen (hier nicht aufgeführt) in ihrem Kategoriensystem benannt:

1. Verbaler Missbrauch und Abwertung
2. Terrorisieren oder Androhen von Gewalt
3. Einzelne Aktive isolieren oder einschränken
4. Unzureichende Unterstützung oder Zuneigung
5. Verhaltensweisen, die die Korrumpierung, Ausbeutung und Übernahme von destruktiven, asozialen oder ungesunden Verhaltensweisen von jugendlichen Aktiven im Kontext des Sports fördern.

Diese fünf Kategorien decken sich größtenteils mit einem Kategoriensystem zur psychischen Gewalt, das aus den Ergebnissen US-amerikanischer Studien (Office for the Study of the Psychological Rights of Children, Indiana University – Purdue University at Indianapolis) entwickelt wurde und in der deutschen Misshandlungsforschung häufiger Verwendung findet. Hiernach ist „Von psychischer Gewalt [zu] sprechen, wenn die beschriebenen Gegebenheiten, die einzeln oder in Kombination auftreten können, übermäßig vorkommen oder ein wiederkehrendes Muster im Erziehungsprozess sind.“

Physische Gewalt

Verglichen mit anderen Varianten handelt es sich bei der körperlichen Gewalt an Kindern um eine eindeutigere – in Bezug auf sichtbare Folgen (z.B. Verletzungen) – Form der Gewalt.

„Misshandlung ist jede in erzieherischer Absicht erfolgte Einwirkung auf das Kind, die nach ihrem Grund, ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit eine bedeutende Schädigung hervorruft (Kaselitz & Lercher, 2002).“

Innerhalb der Definitionen unterscheiden einzelne Autoren „leichte“ und „schwere“ Formen der körperlichen Misshandlung. „Leichtere“ Formen der Misshandlung werden oft auch als „normale“ oder „gewöhnliche“ Gewalthandlungen gegen Kinder bezeichnet. Sie beschreiben Handlungen wie schlagen, kneifen, treten, drücken, festhalten, usw. Diese Ausprägungen von physischer Gewalt sind schwer zu definieren, da es sich bei einem Großteil um gesellschaftlich tolerierte Handlungen handelt.

Gewalthandlungen unterliegen gesellschaftlichen Normen und diese bestimmen, ob eine Handlung noch als Erziehungsverhalten gilt, z. B. eine Ohrfeige, oder ob sie bereits in den Bereich der physischen Misshandlung einzuordnen ist.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen.

Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund.

Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufe, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten der betroffenen Person in sexueller Position.
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der Betroffenen.

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016).

Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend (2020) nach haben sich digitale und soziale Medien zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und TEAMinterne Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampfororganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden.

Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können.

Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogene Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien:

- Happy Slapping und Snuff-Videos: Mit „Happy Slapping“ wird verharmlosend das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten bezeichnet mit dem Vorsatz, diese digital zu verbreiten. Dazu werden Einzelpersonen oder Gruppen erniedrigt (z. B. in sexualisierten Positionen gezeigt) oder es werden an ihnen schwere Gewalttaten ausgeübt (z. B. Vergewaltigung). Gruppendynamische Prozesse spielen bei dieser Form von digitaler Gewalt eine wichtige Rolle. Unter einem „Snuff-Video“ wird ein kurzes, meist aus dem Internet heruntergeladenes Video verstanden, in dem eine schwere Gewalttat zu sehen ist (z. B. brutale Körperverletzung, schwere Vergewaltigung, grausame Tötung). Das Weitersenden eines solchen Videos, was z. B. als Mutprobe verlangt wird, ist strafbar.

- Sexting und Cybersex: Beim „Sexting“ werden sexuell orientierte Texte oder selbst produzierte erotische Videos bzw. Fotos von sich oder anderen über Social-Media-Plattformen oder Messaging-Dienste versendet. Das Versenden erfolgt oftmals innerhalb eines ausgewählten, selbst definierten Personenkreises oder innerhalb einer Liebesbeziehung und ist in dieser Form an sich nicht direkt problematisch. Solche Texte, Fotos oder Videos können aber dann unter sexualisierte Gewalt gefasst werden, wenn sie z. B. nach einem Streit oder einer Trennung an Personen weitergeleitet werden, für die sie eigentlich nicht bestimmt sind. Sie lösen dann großen Schaden aus.

- Unter „Cybersex“ werden verschiedene Formen virtueller Erotik und sexueller Handlungen verstanden, die über Computer bzw. das Internet vollzogen werden, z.B. der Austausch sexueller Wünsche und das Übertragen pornografischer Bilder oder Web-Cam-Unterhaltungen. Auch diese Form der Sexualität kann einvernehmlich stattfinden. Dennoch besteht auch hier die Gefahr, dass Mitschnitte ungewollt weiterversendet und dass falsche Namen bzw. Identitäten angegeben werden.
- Cyber-Grooming: „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen in Online-Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen, bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Häufig werden bei diesem Anbahnungsprozess Geschenke und Schmeicheleien genutzt, um zunächst eine vertrauliche Atmosphäre aufzubauen.

Quelle: Deutsche Sportjugend 2020.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Kinderrechte & Kinderschutz in Deutschland

Festgehalten sind die Rechte unserer Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 erlassen wurde. Zudem regelt das Bundeskinderschutzgesetz den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Werden die Rechte eines Kindes verletzt und das Wohl des Kindes gefährdet, greift der §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, welcher durch das staatliche Wächteramt (Jugendämter) ausgeführt wird. Demnach ist der öffentliche Dienst dazu verpflichtet, möglichen Kindeswohlgefährdungen nachzugehen und eine Risikoanalyse vorzunehmen.

Beispiele einiger Kinderrechte:

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Recht auf Schutz

Recht auf Beteiligung

Recht auf Förderung und Entwicklung

Aufsichtspflicht

Erziehungsberechtigte können für eine bestimmte Zeitspanne elterliche Pflichten wie die Aufsichtspflicht auf geeignete andere Erziehungsbeauftragte (Erzieher*innen, Trainer*innen, Referent*innen, Freunde, Großeltern etc.) übertragen.

Erziehungsbeauftragte sind Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung (z.B. Trainer*innen oder Referent*innen-Vertrag) mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise wahrnehmen (§ 1 [4] JuSchG). §832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen:
Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen oder diejenige, welche*r die Führung der Aufsicht durch eingehenden Vertrag (z. B. im Rahmen einer Trainer*innen- oder Referent*innen-Tätigkeit) übernimmt.

PRÄVENTION UND INTERVENTION

Unser Schutzkonzept basiert auf der Grundlage des Handlungsleitfadens des LSB NRW: Handlungsleitfaden | vorsorgen – erkennen – handeln

Transparenz

Im Rahmen von Elternabenden und TEAM-Meetings machen wir unsere konsequente Haltung gegenüber jeglicher Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt deutlich. Diese Haltung wird ggü. Eltern, Kindern und Jugendlichen transparent und offen kommuniziert. Das Bewusstmachen dieses Themas legt den Grundstein für eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens.

Unsere Spieler:innen werden über das Thema aufgeklärt und ermutigt, über psychische, physische, sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport offen zu sprechen. Neben der transparenten Haltung insgesamt beinhaltet die Transparenz ebenfalls klare Handlungsanweisungen und Vorgaben für alle Beteiligten im Falle einer körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzverletzung oder deren Verdachts. Diese werden im weiteren Verlauf detailliert beschrieben.

Kontrolle

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind vor Aufnahme einer Tätigkeit dazu verpflichtet, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen (s. Anhang).

Alle Mitarbeiter*innen, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, werden vor Aufnahme der Tätigkeit dazu verpflichtet, ein Informationsgespräch mit einem*r der Jugendschutzbeauftragten des Programms zu führen.

In diesem werden die Haltung des Programms und die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen verdeutlicht. Nach diesem Gespräch wird die Eignung der Person vor dem Hintergrund der Haltung des Programms eingeschätzt.

Alle Mitarbeiter*innen sind vor Aufnahme einer Tätigkeit dazu verpflichtet, den Ehrenkodex des TFG Footballprogramms (s. Anlage) zu unterzeichnen und diesem verpflichtend vollumfänglich nachzukommen.

Klarheit

Das TFG Footballprogramm stellt mindestens zwei Ansprechpersonen (männlich und weiblich), die für Kinder, Jugendliche, Eltern und alle Mitarbeitenden ansprechbar sind. Die Rolle und die damit verbundenen Aufgaben werden klar formuliert und kommuniziert:

- An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Es ist die Aufgabe von Profis, die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.
- Die Ansprechpersonen organisieren ein erstes internes Krisenmanagement unter Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst. Außerdem legen sie im KrisenTEAM die nächsten Schritte fest und dokumentieren das Vorgehen.

Die Ansprechpersonen sind auf der Website des TFG Footballprogramms (<http://www.tfg-typhoons.de/kontakt/>) mit Kontaktinformationen hinterlegt.

Klarheit schaffen weiterhin die folgend aufgeführten **Verhaltensregeln** und die klar formulierten **Handlungsanweisungen** im Verdachts- oder Notfall.

Regeln

1. Im Umgang mit Kindern/Jugendlichen gilt immer eins dieser Prinzipien:

- „6-Augen-Prinzip“
- „Prinzip der offenen Tür“

Beispiele:

Wenn ein*e Mitarbeiter*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen und Kolleg*innen sind über das Einzeltraining zu informieren.

Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle sportlichen Absprachen, die ein*e Mitarbeiter*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, werden im Beisein eines*r weiteren Mitarbeiters*in getroffen. Möchte ein Kind oder Jugendliche*r einem*r Mitarbeiter*in ein Geheimnis oder Problem anvertrauen, gilt diese Regel nicht und der/die Mitarbeiter*in handelt wie auf Seite 15 „Verhalten im Gespräch mit einem*r Betroffenen“ beschrieben.

2. Privatsphäre

- Die Kinder und Jugendlichen ziehen sich getrennt von den Mitarbeiter*innen um. Die Umkleidekabinen werden erst betreten, wenn sichergestellt ist, dass alle Kinder/Jugendlichen bekleidet sind.
- Mitarbeiter*innen duschen nie mit oder im Beisein von Kindern/Jugendlichen.

3. Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nie mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer.

4. Mobile Nachrichten-Apps (-Anwendung) und Kommunikation

- Kontaktdaten von Eltern, Kindern und Jugendlichen werden vertraulich behandelt und nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben und/oder in eine mobile Nachrichten-Anwendung hinzugefügt.
- Digitale Social-Media-Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren sind immer mit mindestens zwei volljährigen Mitarbeiter*innen einzurichten.
- Es werden keine Privatchats mit Kindern und Jugendlichen geführt. Die Kommunikation beschränkt sich auf TEAMinterne Angelegenheiten. Sollte ein Kind/Jugendliche*r durch einen Privatchat auf eine*n Mitarbeiter*in zukommen, um z. B. ein Problem mitzuteilen, bietet der Mitarbeiter*in das persönliche Gespräch an.
- Alle Beteiligten des Programms vermeiden vulgäre Aussprache und pflegen eine respektvolle Kommunikation untereinander, mit allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

5. Körperkontakt

Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird das betroffene Kind/der Jugendliche über die Folgehandlung aufgeklärt und um Erlaubnis gefragt.

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von beiden Seiten einvernehmlich gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

6. Geschenke und Vergünstigungen

Keine Privatgeschenke an Kinder/Jugendliche: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

7. Transparenz im Handeln

Wird von einer der Regeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem*r weiteren Mitarbeiter*in und/oder den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der Schutzvereinbarung.

Verhalten im Verdachtsfall

Wird ein Fall bekannt, besteht immer Handlungspflicht!

Alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle.

Verhalten im Gespräch mit Betroffenen:

- Den Schilderungen wird zunächst immer Glaube geschenkt und der/die Betroffene wird ernst genommen.
- Es werden keine Versprechen gemacht, dass die Äußerungen nicht weitergetragen werden.
- Dem/Der Betroffenen wird transparent und altersgerecht erklärt, dass Erwachsene der Pflicht unterliegen zu handeln, wenn Hinweise bekannt werden, dass es Kindern/Jugendlichen möglicherweise nicht gut geht.
- Der/Die Betroffene wird in seinem/ihrer Vertrauen und seiner/ihrer Offenheit bestärkt.
- Dem/Der Betroffenen wird erklärt, dass er/sie keinen Ärger für die Äußerungen bekommt, vielmehr Mut beweist und mit seiner/ihrer Offenheit andere Personen schützt.
- Der/Die Betroffene wird auf sein/ihr Recht aufmerksam gemacht und ihm/ihr wird die Schuld an der Situation genommen. Die Verantwortung der Erwachsenen wird deutlich gemacht. Die Schuld für Grenzüberschreitungen liegt ausschließlich bei der grenzüberschreitenden Person selbst.

Verhalten nach dem Gespräch mit Betroffenen:

- Alle geschilderten Äußerungen und Beobachtungen werden ohne eigene Interpretation schriftlich dokumentiert.
- Der Verdachtsfall wird einer Ansprechperson im Programm vorgestellt und gemeinschaftlich beraten.
- Nach der internen Beratung werden öffentliche Beratungsstellen bzw. Kinderschutzstellen hinzugezogen.
- Die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden über den Verdachtsfall und die weiteren Handlungsschritte informiert.
- In Absprache mit den entsprechenden Fachstellen für Kinderschutz werden ggf. weitere Behörden (Polizei, Weißer Ring etc.) eingeschaltet.
- Unter Wahrung der Anonymität werden Mitglieder ggf. informiert, um Spekulationen etc. zu verhindern. Das KrisenTEAM entscheidet über die Vorgehensweise unter Hinzuziehung der Fachberatungsstelle.

Einen konkreten Handlungsleitfaden im Verdachts- oder Mitteilungsfall sowie einen Handlungsleitfaden zur Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten sind Anlage dieses Schutzkonzepts.

Fortbildung und Sensibilisierung

Handlungskompetenz und Sicherheit werden durch Informationen und Fortbildung zum Thema Kinderschutz erreicht. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen bietet über sein System „VIBBS“ (Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System) Fortbildungsmöglichkeiten an. Der Verband erkennt Fortbildungen des LSB NRW zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Lizenzverlängerung an.

Allen Mitarbeiter*innen ist dieses Schutzkonzept mit seinen Interventions- und Handlungsplänen bekannt.

ANHANG

Ehrenkodex

Verpflichtungserklärung

Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin im TFG Footballprogramm

Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht ausgeräumt werden konnte

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Ehrenkodex

für alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sie qualifizieren oder betreuen, bzw. zukünftig mit ihnen arbeiten, sie betreuen oder qualifizieren.

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des Programms ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- zur gewaltfreien Kommunikation und jedem Kind und jedem Jugendlichen wertschätzend und respektvoll gegenüberzutreten.

- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogenkonsum sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW o.ä.) sowie die Verantwortlichen des TFG Footballprogramms zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

_____	_____
Name und Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Verpflichtungserklärung

Erklärung der einwilligenden Person

Vorname und Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII
den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 236
des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, sofort darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen
Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin im TFG Footballprogramm

Es wird vermutet, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r von psychischer, physischer, sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung betroffen ist.

Oder es wird vermutet, dass von einem Programmzugehörigen psychische, physische, sexuelle Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung gegen Personen ausgeht.

Ratschläge für den Verdachtsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin:

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher der Verdacht kommt und Verhalten der / des potenziell Betroffenen beobachten und dokumentieren.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich gegebenenfalls selbst Hilfe holen z. B. bei einer örtlichen Fachberatungsstelle.

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>

Mit einer eigenen vertrauten Person besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eine der Ansprechpersonen im Programm kontaktieren, informieren und mit dieser Person die weiteren Schritte besprechen.

Weiteres Vorgehen regelt die Vorgehensweise nach §8a Kindeswohlgefährdung, z. B. Meldung an das Jugendamt.

Folgendes sollte im Verdachtsfall eines Opfers o. Täters vermieden werden:

Nichts allein und auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zum Verdacht!

Keine Konfrontation der/des vermutlichen Täters*in mit dem Verdacht. Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen – Verdunklungsgefahr!

Keine eigene verhörende Befragung eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin!

Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen und einer ungewollten Beeinflussung von Aussagen!

Keine Konfrontation der Eltern des/der vermutlichen Betroffenen!

Keine Informationen an den/die vermutliche*n Täter*in!

Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht entkräftet werden konnte

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen TEAM oder gar im Programm. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess tragen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Alle Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem/der Mitarbeiter*in abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch externe Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, anderen Trainer*innen/Übungsleiter*innen/ Betreuer*innen.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer (telefonischen) Meldung zu einem Verdacht/Vorfall:

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Was genau ist passiert? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- Wer hat etwas gesehen/erzählt? – nur Fakten (Name, Kontaktdaten)
- Wer wird als Täter*in verdächtigt? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)
- Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?
- Gibt es weitere Absprachen?
- Wie sind die Gefühle/Gedanken dazu?
- Wann wurde das Gespräch geführt? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? (inkl. Kontaktdaten)

Datum: _____ Uhrzeit: _____